LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.













LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung Herrn Torsten Koplin - Vorsitzender -Lennéstr. 1 (Schloss) 19053 Schwerin

per E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 09.10.2017

Öffentliche **Anhöruna** Sozialausschuss **Thema** im dem "Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern" am 11.10.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit zum Thema "Kindertagesförderung" am 11.10.2017 Stellung nehmen zu können.

In Anbetracht der Kürze der Zeit nimmt die LIGA M-V nur zu den nachfolgend ausgewählten Fragen des Fragekatalogs Stellung:

Frage 1

Wie bewerten Sie, dass in Mecklenburg-Vorpommern 97 Prozent der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren eine Kindertageseinrichtung besuchen oder bei einer Tagespflegeperson gefördert werden?

Kindertageseinrichtungen sollen gemäß ihres gesetzlichen Auftrages die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die Eltern darin unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Landesrechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit den daraus resultierenden Ansprüchen das Recht der Kinder auf individuelle Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und Bildung umzusetzen und gleichzeitig den Familien Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten.

Vor diesem Hintergrund müssen Angebote der Kindertageseinrichtungen so vorgehalten und ausgestalten sein, dass sie für alle Kinder und Familien erreichbar sind und als unterstützende Option wahrgenommen werden können.

Die hohe Besuchsquote in den Kindertageseinrichtungen von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren spricht dafür, dass das zur Verfügung stehende quantitative Angebot der Kindertageseinrichtungen ausreichend zu sein scheint. Nach wie vor aber gibt es örtlich und zeitlich begrenzte Bedarfe, die nicht immer zeitnah erfüllt werden können. So kommt es dann in Einrichtungen zu Wartelisten.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen "Kinder" gefördert werden. Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. In Kindertageseinrichtungen werden nicht nur Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Gruppen gefördert, sondern Kinder bis zum Ende des 13. Lebensjahr.

Im Alter von 0 bis unter 3 Jahren besuchten mit Stand vom 01.03.2016 insgesamt 56 Prozent der Kinder eine Kindertageseinrichtung (Krippe) oder eine Kindertagespflegestelle in Mecklenburg-Vorpommern; StatA MV, Statistischer Bericht K433 2016 00. S. 6.

Im Alter von 6 bis unter 11 Jahren besuchten mit Stand vom 01.03.2016 insgesamt 68 Prozent der Kinder eine Kindertageseinrichtung (Hort) oder eine Kindertagespflegestelle in Mecklenburg-Vorpommern; StatA MV, Statistischer Bericht K433 2016 00, S. 6.

Fraglich ist, ob das Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auch für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, im Alter von 6 bis unter 11 Jahren ausreicht. Bekanntermaßen sind für diese Bedarfsplanungen die regionalen Jugendhilfeausschüsse zuständig § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

In der Praxis wird deutlich, dass in den nächsten Jahren der Fachkräftemangel in der Kindertagesförderung in M-V weiter zunimmt.

Bereits jetzt haben die Träger von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Probleme, genügend Fachkräfte zu finden. Mangels Personal können genehmigte freie Kita-Plätze teilweise nicht belegt werden. Darüber hinaus drohen (weitere) Gruppenschließungen und Bußgelder für Kita-Träger, die das Fachkräftegebot (Qualifikation) und/oder den Personalschlüssel (Zahl des Personals) nicht erfüllen (können).

Sowohl die Eignung der in der Einrichtung tätigen Kräfte als auch geeignetes Personal in ausreichender Zahl sind eine Voraussetzung für die Erlaubnis des Betriebs der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Maßstab der personellen Mindestausstattung ist das Wohl der Kinder, das über eine bloße Beaufsichtigung hinaus eine Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung verlangt. Es müssen so viele geeignete Kräfte vorhanden und einsetzbar sein, dass besonderen personellen Belastungen vorgebeugt ist sowie Krankheits- und Urlaubsvertretungen sichergestellt sind. Für die Gewährleistung des Kindeswohls ist eine auskömmliche Personalbemessung grundlegend.

Durch den Fachkräftemangel besteht die deutliche Gefahr, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die Gemeinden nicht mehr hinreichend ihrer Daseinsfürsorgepflicht nach § 2 Abs.2 KV M-V entsprechen können. Die Koalitionspartner können ihr Ziel "Jedes Kind soll einen Betreuungsplatz erhalten können" (Ziff. 315) nicht erfüllen.

In der Folge ist zu befürchten, dass Eltern zunehmend in die Lage geraten, ihrer beruflichen Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt nachgehen zu können, was einen Fachkräftemangel in anderen Branchen nach sich zöge.

Frage 3

In Mecklenburg-Vorpommern findet sich kein Personalschlüssel im KiföG, sondern eine Fachkraft-Kind-Relation. Kann das eine mit dem anderen unmittelbar verglichen werden, um die Betreuungsqualität unter den Bundesländern zu messen?

Die Fachkraft-Kind-Relation gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V definiert für die unmittelbare pädagogische Arbeit, wie viele Kinder jeweils von einer pädagogischen Fachkraft durchschnittlich gefördert werden.

Bei der Fachkraft-Kind-Relation geht es also um die Kinderzahl und zwar nur für die unmittelbare pädagogische Arbeit. Sie ist ein fachlicher, kein personeller Faktor.

Neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit muss eine Fachkraft auch die mittelbare pädagogische Arbeit erledigen (§ 11a Abs. 5 KiföG M-V), insbesondere:

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,

- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Neben der unmittelbaren und der mittelbaren pädagogischen Arbeit muss sich eine Fachkraft 5 Tage pro Jahr fort- und weiterbilden, § 11b Abs. 2 KiföG M-V. An diesen Tagen benötigt sie eine Vertretung. Des Weiteren benötigt eine Fachkraft auch eine Vertretung, wenn sie krankheits- oder urlaubsbedingt ausfällt.

Eine Fachkraft arbeitet maximal 40 Stunden wöchentlich. Die Ganztagsförderung umfasst hingegen einen Betreuungsumfang von 50 Stunden wöchentlich, § 4 Abs. 2 Satz 2 KiföG M-V. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen, § 3 Abs. 2 KiföG M-V.

Rein rechnerisch reicht eine Fachkraft also nicht,

- um die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen,
- die Vertretung abzudecken und
- die Öffnungszeiten der Einrichtung zu gewährleisten.

Daher kommt es wesentlich auf die Zahl des Personals, also die personellen Voraussetzungen an.

Personelle Voraussetzungen in Form von Mindeststandards sind eine Voraussetzung für die Erlaubnis des Betriebs der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Danach ist – neben der Eignung der in der Einrichtung tätigen Kräfte – maßgeblich, dass geeignetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen muss.

Für die Qualität in der Kindertagesbetreuung sind beide Faktoren die Fachkraft-Kind-Relation und der Personalschlüssel von entscheidender Bedeutung. Nach Art. 3 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention ist sicherzustellen, "dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere […] hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals".

Weder das KiföG M-V noch die kommunalen Satzungen zur Umsetzung des KiföG M-V beinhalten Normen zur Zahl des Personals als Mindeststandards zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls. Die kommunalen Satzungen benennen lediglich regelmäßig Personalschlüssel (in Form von Obergrenzen) zur Berechnung und Begrenzung der Finanzierung. Diese Personalschlüssel sind so niedrig, dass damit nicht einmal die aktuellen fachlichen Voraussetzungen des KiföG M-V erfüllt werden können.

Da bei der Berechnung der Personalschlüssel in den Satzungen oder Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte keine Transparenz besteht (Verhältnis Nettojahresarbeitszeit zu Nettojahresbetreuungszeit), ist nicht nachvollziehbar, ob die im KiföG M-V vorgegebenen Standards und Ausfallzeiten wegen Krankheit und Urlaub hinreichend berücksichtigt werden. Damit ist auch nicht feststellbar, ob die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung des Kindeswohls und ihrer Aufgaben der Qualitätssicherung nachkommen. Schon seit 2013 wird diesbezüglich über einen Landesrahmenvertrag KiföG verhandelt, der trotz anberaumten Schlichtungsverfahrens bisher nicht zustande gekommen ist.

Von der Berechnung und Ausfinanzierung des Personalschlüssels hängt ab, ob:

- Leitungsaufgaben vollumfänglich erfüllt werden
- Randzeitenbetreuung stattfindet
- die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt wird
- sich Fachkräfte fort- und weiterbilden
- Zeit für Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe der Kinder gegeben ist
- die individuelle Förderung der Kinder geplant wird
- Zeit ist, um mit den Eltern zusammenzuarbeiten
- Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildung stattfindet

Das Statistisches Bundesamt errechnet basierend auf einer standardisierten Berechnung von Vollzeitäguivalenten der betreuten Kinder (Vollzeitbetreuungsäquivalent) und der in der Kindertageseinrichtung pädagogisch (Vollzeitbeschäftigungsäquivalent) die verschiedenen tätigen Personalschlüssel in den unterschiedlichen Altersgruppen in den Personalschlüssel Kindertageseinrichtungen. Vergleiche hierzu ..Der Kindertageseinrichtungen 2015", diese und weitere Dokumente. 1 Danach hat MV den schlechtesten Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von 2 bis unter 8 Jahren. Nach Ansicht der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind auf Grundlage des KiföG M-V Mindestpersonalschlüssel erforderlich.

Vorschlag:

Die LIGA M-V spricht sich für einen landesweit einheitlichen Mindestpersonalschlüssel im KiföG M-V aus.

1

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/KindertageseinrichtungenPersonalschluessel.html¹

Frage 4

In Mecklenburg-Vorpommern verfügen 92 Prozent der in den Kitas pädagogisch Tätigen über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Wie bewerten Sie diesen im Bundesdurchschnitt höchsten Anteil im Hinblick auf die Qualität der Kindertagesförderung im Land?

Die fachliche Eignung des Personals erfordert eine adäquate Ausbildung. Die an die Qualifikation zu stellenden Anforderungen sind abhängig von der fachlichen Zweckbestimmung der Einrichtung (Kindertageseinrichtungen sind spezialisiert auf Kinder, d.h. bis unter 14 Jahre = frühkindliche Bildung) und dem jeweiligen Aufgabenfeld der einzelnen Beschäftigten.

Folgende Aufgabenfelder kommen insbesondere in Betracht:

- Leitung der Einrichtung
- stellvertretende Leitung
- Mentorin/Mentor zur Begleitung der Fachkräfte in Ausbildung
- Leitung einer Gruppe
- stellvertretende Gruppenleitung bzw. Vertretung
- heilpädagogische bzw. sonderpädagogische und/oder heilerzieherpflegerische Förderung von Kindern
- Förderung von Kindern mit weiteren Bedarfen, z.B. Sprache, (Hoch-)
 Begabungen
- Assistenz und Unterstützung des p\u00e4dagogischen Personals.

Daneben kommen folgende Aufgabenfelder in Betracht: Verwaltung, Küche/Haushalt, Reinigung, Instandhaltung.

Diese Aufgabenfelder müssen sich in einem Personalmix von Kindertageseinrichtungen wiederspiegeln.

Der hohe Anteil der in den Kitas pädagogisch Tätigen über einen einschlägigen Fachschulabschluss in Mecklenburg-Vorpommern ist zu begrüßen. Durch die 5. Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes MV tritt per Gesetz eine Erweiterung der als Fachkräfte einsetzbaren Berufsgruppen im § 11 KiföG zum 01. September 2017 in Kraft.

Entgegen der Empfehlung der LIGA, dass bei den Fachkräften nach Absatz 2 Nummer 12 bis 20 der Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher durch eine berufsbegleitende Qualifizierung in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden muss, muss bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 lediglich eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Die erweiterten Fachkräfte werden also nicht zu staatlich anerkannten Erzieherinnen weitergebildet.

§ 11 a Absatz 2 KiföG MV regelt, dass der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen soll. Dies bedeutet aber dass September 2017 25% des Personals auch, ab den Kindertageseinrichtungen eine niedrigere Qualifikation aufweisen kann als bisher.

Frage 5

Wie bewerten Sie die Einführung der neuen dualorientierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erziehern 0- bis 10-Jährige?

Wirkungsvolle Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns zur Gewinnung von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wurden von Seiten der LIGA M-V mehrfach gefordert. Der Fachkräftebedarf wird in der Kindertagesförderung in M-V in den nächsten Jahren steigen.

Die LIGA M-V sieht die Einführung der dualen Ausbildung als zusätzlichen Qualifizierungsweg für Seiteneinsteiger, um den Personalbedarf in Einrichtungen Mecklenburg- Vorpommerns in der derzeitigen Situation zu stabilisieren.

Mit der Einführung der praxisintegrierten Ausbildung wird die Ausbildung an den fünf staatlichen beruflichen Schulen Stralsund, Neubrandenburg, Güstrow, Rostock und Schwerin durchgeführt. Die Ausbildungsvergütung und die verkürzte Ausbildungszeit könnten zu einer hohen Attraktivität der praxisintegrierten Ausbildung führen. Die Auswirkungen auf bestehende Ausbildungsgänge (z.B. die klassische Erzieherausbildung) sind genau zu beobachten. Perspektivisch sollten neben differenzierteren Möglichkeiten den Erzieherberuf zu erlernen, auch gerechte Rahmenbedingungen in den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Es ist erklärtes politisches Ziel der Landesregierung, die grundständige Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher zu verringern und ein System der berufsschulischen Ausbildung aufzubauen.

Es muss sichergestellt werden, dass im Bereich der grundständigen Ausbildung kein Einbruch der Absolventenzahlen erfolgt, damit eine spürbare Verbesserung der Personalsituation eintritt. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass sich Ausbildungskapazitäten lediglich verschieben anstatt sich zu erhöhen.

Bei der dualen Ausbildung können die Kita-Träger die Schülerinnen und Schüler über einen langen Zeitraum auf ihre Aufgabe praktisch vorbereiten. Die intensive Bindung an einen Träger während der gesamten Ausbildungszeit fördert die Identifikation mit

den Leitlinien des Arbeitgebers und Kenntnisse von dem jeweiligen Arbeitsort. Die Einarbeitung im Anschluss an die Ausbildung kann auf ein Minimum reduziert werden. Die Erfahrung aus einem Modellausbildungsgang zeigt, dass die in der Regel schon an Lebensjahren reiferen Teilnehmenden ihren Lebensmittelpunkt in M-V haben und nach der Ausbildung in der Region bleiben wollen.

Die LIGA begrüßt, dass eine Verpflichtung zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren in das Gesetz aufgenommen wurden.

Die Formulierung im Gesetzestext "davon unabhängig" könnte dahingehend gedeutet werden, dass die Verpflichtung zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der Mentorinnen und Mentoren außerhalb der Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG zu vereinbaren ist. Eine solche Auslegung widerspräche aber dem Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen in MV in dem eine Entgeltfinanzierung ohne Eigenanteile der Träger der Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert ist.

Die oben genannte Formulierung Bedarf demnach einer Klarstellung.

Weitere Bewertungen bleiben einer zeitnahen Evaluierung der dualorientierten Ausbildung zum Erzieher/zu Erziehern 0-10-Jährige vorbehalten.

Frage 9

Wie beurteilen Sie die Umsetzung des § 8 "Bildungs- und Erziehungspartnerschaft" des Kindertagesförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern?

Kindertagesbetreuung vollzieht sich gegenwärtig im Spannungsfeld von Förderung der kindlichen Entwicklung, Elternbedarfen und Finanzierungsmöglichkeiten. Für die Familien bedeutet dies die Balance zwischen den eigenen Lebensentwürfen und dem Alltag, sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu finden. Dazu benötigen sie Entlastung, Unterstützung und Wertschätzung.

Die Träger schließen mit den Eltern einen Vertrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder ab. Diese vertragliche Gestaltung setzt im besonderen Maße einen Vertrauensschutz voraus. Das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern kann und darf von Tageseinrichtungen nicht in Frage gestellt werden. Ziel der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist eine bestmögliche Entwicklung der Kinder zu fördern und für das Kindeswohl gemeinsam Sorge zu tragen.

Familien haben unterschiedliche Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe und nicht alle Interessen können in den Angeboten der Einrichtungen Berücksichtigung finden. Mit der Weiterentwicklung der Betreuungslandschaft in M-V, die bedarfsgerecht unterschiedliche Angebote bereithält, können mögliche Widersprüche in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft minimiert und die Zusammenarbeit kontinuierlich verbessert werden.

Fragen 14, 17 und 21

Sehen Sie die zeitnahe Einführung der elternbeitragsfreien Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern als geboten an (bitte begründen)?

Wie beurteilen Sie die von der Landesregierung geplante Umsetzung der Elternbeitragsentlastung von 50 Euro pro Kind ab dem Jahr 2018 mit Blick auf das Ziel einer tatsächlichen Entlastung der Eltern?

Wie müsste sich aus Ihrer Sicht das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung ändern, um

- a) Eltern deutlich und nachhaltig zu entlasten.
- b) die Elternbeitragsfreiheit für alle Bereiche der Kindertagesförderung einzuführen?

Fragen 14, 17 und 21 werden gemeinsam beantwortet:

Die LIGA Mecklenburg-Vorpommern begrüßt grundsätzlich die in der Koalitionsvereinbarung Ziffer 309 angekündigten Entlastungen der Elternbeiträge für die Krippe, Kindertagespflege und den Kindergarten, die nun im ersten Schritt mit der Novellierung des KiföG M-V zum 01. Januar 2018 in Kraft treten sollen.

Grundlage für die Festlegung der Elternbeiträge sind die Leistungs-, Qualitäts-und Entgeltvereinbarungen. Da diese wegen unterschiedlicher Personal-, Sach- und Investitionskosten variieren, zeigen sich große Unterschiede in den Elternbeiträgen. Abhängig vom Wohnort und der einzelnen Einrichtung zahlen Eltern einen unterschiedlich hohen Elternbeitrag für die Betreuung ihrer Kinder. Die Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns unterscheidet sich selbst innerhalb einer Stadt erheblich. Für einen Ganztagsplatz können die Kosten z. B. im Krippenbereich zwischen 177,31 Euro und 263,77 Euro, die Kindergartenbeiträge zwischen 113,69 Euro und 172,62 Euro liegen (s. Wahlprüfsteine der Diakonie M-V 2016).

Die Vielfalt der pädagogischen Konzepte soll es den Eltern ermöglichen, sich nach ihren jeweiligen Bildungs- und Betreuungsvorstellungen zu entscheiden. Derzeit wird diese Möglichkeit durch eingeschränkte freie Plätze und die eigenen finanziellen Voraussetzungen beeinflusst.

Die Auswahl für einen Betreuungsplatz sollte nicht in Abhängigkeit von der Höhe des Elternbeitrages getroffen werden, sondern sich an den Erwartungen der Eltern, am Konzept der Einrichtung und der Qualität orientieren. Eine gute Qualitätssicherung sollte in allen Kitas finanziell unabhängig von Elternbeiträgen möglich sein.

Durch die Abkopplung der Elternbeiträge von den Leistungsentgelten und der Schaffung einheitlicher Elternbeiträge werden einheitliche Verhältnisse geschaffen,

wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt und Qualitätsverbesserungen ermöglicht, ohne dass sich der Elternbeitrag weiter erhöht.

	Förderart und -umfang								
	Mittelwert Elternbeiträge (Mittelwert aus Minimum und Maximum) pro Monat im Jahr 2015/Beträge in Euro								
Landkreis (LK)/	Krippe			Kindergarten			Hort		
kreisfreie Stadt	gz	Tz	ht	gz	Tz	ht	gz	Tz	ht
Schwerin	342,43	205,46	136,97	196,50	117,90	78,60	81,48	48,89	32,59
Rostock	264,23	158,54	105,69	135,64	81,38	54,25	77,35	46,41	30,94
LK Ludwigslust-Parchim	273,09	163,85	109,23	155,69	93,41	62,28	93,54	56,12	37,41
LK Mecklenburgische	221,31	132,79	88,52	134,63	80,78	53,85	102,03	61,22	40,81
Seenplatte									
LK Nordwestmecklenburg	281,71	169,03	112,68	141,46	84,87	56,58	91,84	55,10	36,73
LK Rostock	180,74	108,44	72,29	121,41	72,84	48,56	78,11	46,86	31,24
LK Vorpommern-Greifswald	274,78	164,87	109,91	165,55	99,33	66,22	133,23	79,94	53,29
LK Vorpommern-Rügen	227,41	136,44	90,96	128,55	77,13	51,42	89,11	53,46	35,64

Quelle: Landtag M-V, Drucksache 6/4883

Vorschlag:

Die LIGA spricht sich für einen einheitlichen Elternbeitrag unabhängig von der Kindertageseinrichtung aus.

Die schrittweise Umsetzung der anteiligen Entlastung der Elternbeiträge ist nicht losgelöst vom Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zu sehen. Das System der Finanzierung der Kindertagesbetreuung sieht in Mecklenburg-Vorpommern neben der finanziellen Beteiligung des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts einen Elternbeitrag vor (s. § 21 KiföG).

Dabei ist die finanzielle Grundförderung des Landes nicht angemessen. Mit dem derzeitigen Landeszuschuss pro Platz steht Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an 15. Stelle (Bertelsmann Stiftung, Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2015).

Aufgrund der Steigerungen von tariflichen Entgelten, Sach- und Investitionskosten führt die gesetzlich festgeschriebene Zuweisungssteigerung um jährlich 2% zu einer immer größeren werdenden Differenz zwischen Landesförderung und tatsächlicher Platzkostenentwicklung. Damit steigt innerhalb der Gesamtfinanzierung der Anteil für die Wohnsitzgemeinden und die Eltern kontinuierlich an.

Dieser Effekt wird zusätzlich noch durch Festbeträge des Landes für die Finanzierung der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und die Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie für die Fach- und Praxisberatung verschärft. In den Regelungen des KiföG M-V sind bisher keine Personal- und Sachkostensteigerungen berücksichtigt. Dieses Finanzierungssystem bedingt, dass die tatsächlich anfallenden Aufwandssteigerungen allein durch die Eltern und die Wohnsitzgemeinde getragen werden müssen oder eine Absenkung der

Qualitätsanforderungen notwendig wird. Die Landesmittel für die Qualitätssicherung sind nicht ausreichend.

Die Förderung des Landes ist sowohl in der Grundförderung wie auch in den Festbeträgen - je nach Betreuungsart Kinderkrippe, Kindergarten, Hort sachgerecht zu erhöhen und jährlich zu dynamisieren.

Jede weitere Investition in Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühkindlichen Bildung sollte sich nicht allein auf die Beiträge für die Eltern und die Wohnsitzgemeinden auswirken. Die angemessene Beteiligung des Landes und der Kommunen ist hier ebenso gefragt.

Vorschlag:

Um diesen Effekt zu durchbrechen, spricht sich die LIGA für eine Abkopplung der Elternbeiträge von den Leistungsentgelten aus.

Frage 24

Welche haushaltsrelevanten Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesförderung in M-V sind aus Ihrer Sicht zeitnah vorzunehmen?

Aus Sicht der LIGA-MV lässt sich die Qualität in Kindertageseinrichtungen nicht nur an der Qualifikation der Fachkräfte und einer Senkung der Elternbeiträge messen. Um frühe Bildung qualitativ weiterzuentwickeln, müssen unterschiedlichste Merkmale und Aspekte in den Blick genommen werden.

Faktoren für eine Qualitätsbemessung einer guten frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sind zusammengefasst:

- die finanzielle Beteiligung des Landes
- der Personalschlüssel
- die Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengrößen
- die ausfinanzierte Fach- und Praxisberatung
- die Ausbildung und Anerkennung von Mentorentätigkeiten
- die Gestaltung von Übergängen (Eingewöhnungszeiten)

Die LIGA M-V hält eine Erhöhung und Dynamisierung der Finanzierung der Fachund Praxisberatung für notwendig. Der jährlich gedeckelte Betrag von 2.200.000 Euro ist nicht auskömmlich für Fach- und Praxisberatung als qualitätsbildende und qualitätssichernde Maßnahme. Da im jetzigen System mit einem Schlüssel von 1:1200 nur bis zu 50% der Kosten der Fach- und Praxisberatung durch den Zuschuss des Landes abgedeckt sind, müsste der restliche Aufwand in den Entgelten verhandelt werden. Dies würde eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nach sich ziehen.

Aus diesem Grund empfiehlt die LIGA M-V bei Abkopplung der Elternbeiträge von den Entgelten eine gesetzliche Regelung des notwendigen finanziellen Ausgleiches für die Fach- und Praxisberatung in § 16 KiföG M-V zu schaffen.

Zu prüfen sind außerdem Standards für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Fachund Praxisberatung sowie für Fahrzeiten.

Auf Landesebene konnte bisher kein Landesrahmenvertrag zur Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden, so dass die Ausgestaltung der konkreten Rahmenbedingungen nicht klar und bindend geregelt ist.

Die LIGA-MV sieht es als Aufgabe des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern an, die Schlichtung zum Rahmenvertrag zum Abschluss zu bringen, um verbindliche, landesweit einheitliche und wissenschaftlich fundierte Standards einzuführen. Damit wäre eine Voraussetzung geschaffen, um die Qualität der Kinderbetreuung weiter zu verbessern.

Vorschlag der LIGA:

Die gegebenen praxisorientierten Empfehlungen auch aus dieser Anhörung zu berücksichtigen, um eine verlässliche Qualität in der Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Frage 25

Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer zeitnahen Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, beginnend im Hort mit Senkung des Schlüssels auf 1:18? Welche finanziellen und personellen Auswirkungen hat dies aus Ihrer Sicht?

In den letzten drei Jahren hat das Land Verbesserungen in der Fachkraft-Kind-Relation nur im Kindergartenbereich vorgenommen (ausgenommen hiervon waren integrative Gruppen). Dennoch liegt Mecklenburg-Vorpommern bundesweit in diesem Bereich immer noch auf dem letzten Platz.

Anderungsbedarf besteht in allen Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort. Es gibt sogenannte Schwellenwerte, ab denen negative Auswirkungen auf die pädagogische Qualität und das Wohlbefinden der Kinder zu erwarten sind (Viernickel/Schwarz, Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung, Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation, Berlin 2009). Diese Schwellenwerte werden in Mecklenburg-Vorpommern überschritten. Eine Verbesserung der Fach-Kraft-Kind-Relation beginnend im Hort mit Senkung des Schlüssels auf 1:18 ist dringend geboten.

Eine anspruchsvolle Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist unter der vorgegebenen Fachkraft-Kind-Relation in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu gewährleisten. Für die individuelle Förderung der Kinder in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort brauchen die pädagogischen Fachkräfte vor allem mehr Zeit. Zum Erkunden ihrer Umwelt brauchen Kinder Erwachsene, die ihnen Mut machen, als verlässliche Bezugspersonen da sind und sie in ihrer Entwicklung unterstützen und begleiten. In der Zeit bis zum Schuleintritt werden die Grundlagen für die seelische Gesundheit und die kognitive Entwicklung gelegt. Um individuelle Entwicklungsfenster zu erkennen und wertvolle Entwicklungsmöglichkeiten gezielt

unterstützen zu können benötigen die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich und ausreichend Zeit für jedes Kind.

Eine Orientierung für die Formulierung nationaler Ziele für die Fachkraft-Kind-Relation und die Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen geben entsprechende Empfehlungen auf europäischer Ebene und anderer Länder. So hat zum Beispiel der größte US-amerikanische Verband von Fachkräften im Frühpädagogischen Bereich – National Association for the Education of Young Children (NAEYC) – im Jahr 1992 Richtlinien zur Fachkraft-Kind-Relation und zur Gruppengröße festgelegt. Ebenso hat das Kinderbetreuungsnetzwerk der Europäischen Union 1996 Standards für diesen Bereich formuliert.

Auf der Basis der Standards des Kinderbetreuungsnetzwerks der EU stellt Prof. Fthenakis (Vgl. Fthenakis, W. E., in: Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Spektrums der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland, Seite 75f., 2003) aktuelle Forderungen in der Fachkraft-Kind-Relation.

Pädagogische Standards für die Fachkraft-Kind-Relation:

	Alter der Kinder	Fachkraft-Kind-Relation
Fthenakis nach	0 bis 24 Monate	1 Fachkraft: 3 Kinder
Kinderbetreuungsnetzwerk	24 bis 36 Monate	1 Fachkraft: 3 bis 5 Kinder
der EU (1996)	36 bis 48 Monate	1 Fachkraft: 5 bis 8 Kinder
	48 bis 60 Monate	1 Fachkraft: 6 bis 8 Kinder

Die pädagogischen Standards zur Fachkraft-Kind-Relation, die es seit Jahren auf nationaler und internationaler Ebene gibt, erreichen wir in Mecklenburg-Vorpommern längst nicht. Die Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung kann in Mecklenburg-Vorpommern nur dann nachhaltig verbessert werden, wenn wir die Fachkraft-Kind-Relation in allen Bereichen der Kindertagesförderung (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) signifikant verbessern.

Vorschlag:

Die LIGA M-V spricht sich für eine Verbesserung der Fach-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort und eine Aufnahme der Fachkraft-Kind-Relation für integrative Gruppen, sowie die Festlegung entsprechender Mindestpersonalschlüssel aus.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Regenstein LIGA-Vorsitzende